1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN AP 145

Maßstab 1:1000

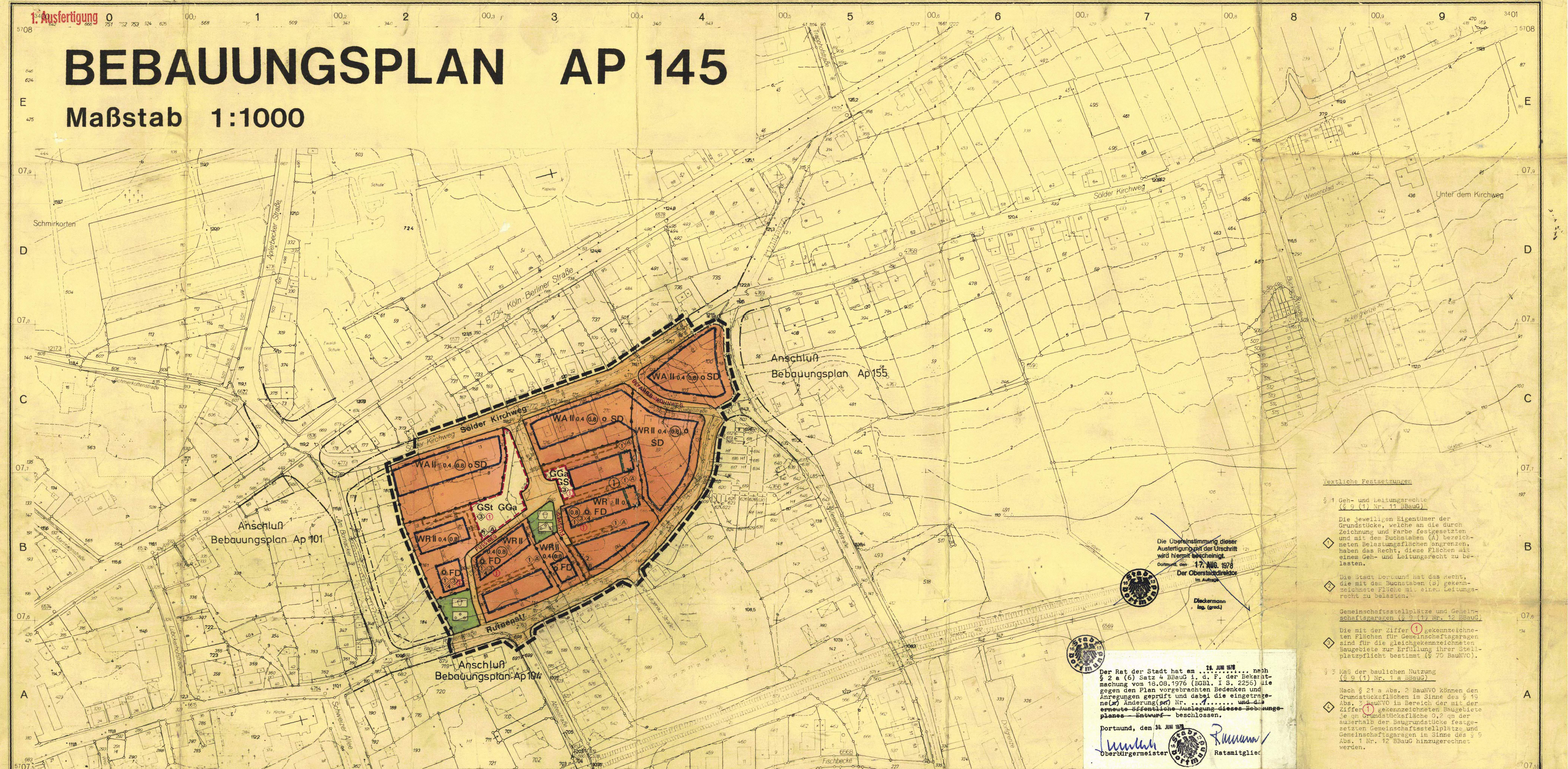

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit bescheinigt.
Dortmund, den 17. AUG. 1978
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Dieckermann
Ing. (grad.)

Textliche Festsetzungen

§ 1 Geh- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

◇1 Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, welche an die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben (A) bezeichneten Belastungsflächen angrenzen, haben das Recht, diese Flächen mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belasten.

◇2 Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben (B) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

§ 2 Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

◇3 Die mit der Ziffer ① gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsgaragen sind für die gleichgekennzeichneten Baugebiete zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht bestimmt (§ 70 BauNVO).

§ 3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a BBauG)

◇4 Nach § 21 a Abs. 2 BauNVO können den Grundstücksflächen im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO im Bereich der mit der Ziffer ① gekennzeichneten Baugebiete je qm Grundstücksfläche 0,2 qm der außerhalb der Baugrundstücke festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG hinzugerechnet werden.

Der Rat der Stadt hat am 29. JUNI 1978 nach § 2 a (6) Satz 4 BBauG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(~~n~~) Änderung(~~en~~) Nr. 1 ~~und die erneute öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes - Entwurf -~~ beschlossen.

Dortmund, den 30. JUNI 1978

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Tr 83.20 Traufenhöhe ü. NN
(P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.7)	Geschoßflächenzahl
(3.0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

o	offene Bauweise
△o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△o	Nur Hausgruppen zulässig
△o	Nur Einzelhäuser zulässig
△o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
	Gartenhofhäuser
↔	Firstrichtung
	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
P Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen

Umformerstation
Fernheizwerk
T Trafostation
G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St o. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt o. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
(A) Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
zu erhaltender Baumbestand
Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
◇1 Siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

gepl. Begrenzungslinien
◆1 **Siehe textliche Hinweise**
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
(D) zu erhaltendes Baudenkmal

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 20. 5. 77

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
i. V. Kioscha
Kioscha
Städt. Obervermessungsrat
Leiter des Katasteramtes

Entworfen:

Dortmund, den 20. 5. 77

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 17. 3. 75 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 18. MRZ. 1975

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 15. SEP. 1977 nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes* ~~vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)~~ beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.
*i.d.F.d. Bekanntmachung v. 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256)

Dortmund, den 16. SEP. 1977

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes* ~~vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)~~ auf die Dauer eines Monats vom 7. NOV. 1977 bis 7. DEZ. 1977 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
*i.d.F.d. Bekanntmachung v. 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256)

Dortmund, den 8. DEZ. 1977

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 29. JUNI 1978 nach § 10 des Bundesbaugesetzes* ~~vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)~~ und § 103 Bau NVO diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
*i.d.F.d. Bekanntmachung v. 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256)

Dortmund, den 30. JUNI 1978

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Die planungsrechtlichen Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV NW S. 264-SGV 232) mit Verfügung vom 30. NOV. 1978 genehmigt worden.

35.2.1 – 2.4 – 76/77
87

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Ap145 ist nach § 12 BBauG in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 3 vom 19. 01. 79 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Dieser Bebauungsplan ist am Tage nach der Bekanntmachung am 20. 01. 79 rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, den 22. 01. 79

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

STADT DORTMUND

Bebauungsplan AP 145
in einem Blatt
Zu diesem Beb. Pl. gehört die Begründung vom 20. 5. 1977
Flurkarte *0007N
Stadtgrundkarte

Maßstab 1:1000